



MONGOLEI¹

Stand 1. Januar 2024

Übersicht über die Auswirkungen des Abkommens

I. Ausmass der Entlastungen

Art der Einkünfte	mongolische Steuer Bezeichnung	Satz %	Entlastung durch Abkommen um %	auf %	Verfahren	Bemerkungen unter Ziff.
Dividenden – Regel – Beteiligungen ab 25 %		20	5 15	15 5	Reduktion/ Erstattung	
Zinsen auf – Anleihen, die von in der Mongolei ansässigen Unternehmen oder mongolischen Banken ausgestellt wurden – Darlehen und Leasinggeschäfte		5 20	5 20	0 0	Befreiung/ Erstattung do. do. Reduktion/ Erstattung	
Lizenzgebühren		20		0		II 1
Pensionen und Renten				0		II 2

II. Besonderheiten

1. Gemäss einer Protokollbestimmung sind Lizenzgebühren nur im Ansässigkeitsstaat steuerbar, so lange die Schweiz nach ihrem internen Recht keine Quellensteuer auf an nicht ansässige Personen ausgerichteten Lizenzgebühren erhebt.
2. Keine Entlastung für Pensionen aus früherer Tätigkeit im öffentlichen Dienst der Mongolei, welche eine in der Schweiz ansässige natürliche Person ohne schweizerische Staatsangehörigkeit bezieht. Dieses Einkommen ist in der Mongolei steuerbar.

¹ Die Daten und Informationen in diesem Dokument dienen ausschliesslich informativen Zwecken, ohne jegliche Garantie seitens der Schweizerischen Eidgenossenschaft für deren Richtigkeit. Dieses Dokument wird periodisch aktualisiert, verbindlich bleiben jedoch einzig die gesetzlichen Bestimmungen, namentlich jene der Doppelbesteuerungsabkommen. Insbesondere in Bezug auf Informationen über das interne Recht des Partnerstaats (beispielsweise Quellensteuertarife und Fristen für die Rück-erstattung etc.) sind die Steuerpflichtigen gehalten, die Informationen direkt mit den zuständigen Behörden des Partnerstaats zu prüfen.

III. Verfahren

Es liegen keine gesicherten Informationen zum Verfahren vor. Insbesondere ist noch unklar, ob die Mongolei allein gestützt auf die schweizerische Zahladresse entlastet, ob eine Ansässigkeitsbescheinigung verlangt wird oder ob die Mongolei ein besonderes Formular herausgeben wird.

IV. Besondere Entlastung von den schweizerischen Steuern

Vgl. Ausführungen zur Anrechnung ausländischer Quellensteuern (Merkblatt DA-M).

<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/verrechnungssteuer/verrechnungssteuer/fachinformationen/merkblaetter.html>